

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|------------------------------|---------|
| 2024 | Verkündet am 28. August 2024 | Nr. 201 |
|------|------------------------------|---------|

Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer

Auf Grund des § 47 Absatz 1 Nummer 2, des § 49 Absatz 1 und des § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Deichamt (Verbandsausschuss) des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer in seiner Sitzung am 14.05.2024 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer vom 30. September 1947 (Brem.GBl. S. 209) in der Fassung vom 8. März 1971 (Brem.ABl. S. 127), zuletzt geändert am 30. Dezember 2020 (Brem.ABl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Längs der Verbandsgewässer muss ein mindestens 5 m breiter Streifen von der oberen Böschungskante landeinwärts an für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen. Die Breite des Streifens beträgt an der Ochtum, der Grollander Ochtum, der Varreler Bäke, der Kleinen Weser und am Werdersee 10 m. Dieser Streifen und die Böschungen sind von einer die Unterhaltung störenden Bepflanzung freizuhalten. Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 5 m von der oberen Böschungskante an landeinwärts haben. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzte, soweit dies der Unterhaltung und dem Gewässerschutz dient.“

b) In Absatz 9 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die vorgenannten Abstände gelten als Schutzstreifen auch im Deichvorland. Der Begriff ‚Bebauung‘ umfasst dabei bauliche Anlagen, Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen.“

c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Die Anlieger an den Verbandsgewässern sind zur entschädigungslosen Aufnahme und Beseitigung bzw. Verwertung des bei der Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten auf ihr Grundstück bzw. den angrenzenden Unterhaltungstreifen gebrachten Mähgutes bzw. Aushubes verpflichtet. Soweit die

Verwertung des Räumgutes über die normalerweise vom Anlieger zu tragenden Lasten hinausgeht, ist eine Einigung mit dem Verband zu treffen.“

2. In § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt:

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „27. September 2001“ die Wörter „einschließlich aller Ergänzungsvereinbarungen“ eingefügt:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beitragslast verteilt sich für die übrigen in § 4 bezeichneten Unternehmen auf alle Mitglieder im Verhältnis der festgestellten Grundsteuerwerte des geschützten Grundbesitzes der zum Verband gehörenden Grundstücke (allgemeine Beiträge). Die Kosten der Maßnahmen sind zusammenzurechnen und dann umzulegen. Eine Begünstigung bei der Festsetzung des Grundsteuerwertes ist auszugleichen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Grundbesitz, für den kein Grundsteuerwert festgestellt ist, wird im Wert nach den Regelungen des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens durch den Deichverband geschätzt. Wenn die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens für die Schätzung bestimmter Flächen ungeeignet sind, führt der Deichverband die Schätzung nach den geeigneten Maßstäben durch. Die Feststellung des Ersatzwertes wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres durchgeführt. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für die Grundsteuerwerte getroffenen Regelungen sinngemäß.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Der Beitrag entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag festzusetzen ist.“

„(6) Ist der Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; § 35 Absatz 2 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.“

4. In § 36 Absatz 4 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ und das Wort „Einheitswerte“ durch das Wort „Grundsteuerwerte“ ersetzt.

5. In § 38 werden die Angaben „vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283)“ durch die Angaben „vom 29. September 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 448)“ ersetzt.

6. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz - BremVwVG) in der

Fassung vom 1. April 1960 (Brem.GBl. | SaBremR 202-a-1 1960, S. 37, 48 |) in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach dem Bremischen Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen (Bremisches Bekanntmachungsgesetz) vom 25. November 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 551) in der jeweils geltenden Fassung.“

8. Anlage 2 „Wahlordnung für die Wahl des Deichamtes des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer“ wird wie folgt geändert.

a) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden in Nummer 2 und 3 jeweils die Wörter „Beruf und Stand“ gestrichen.

bb) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wahlberechtigten“ die Wörter „die nicht Bewerber oder Ersatzbewerber sind“ eingefügt.

cc) In Absatz 7 werden die Wörter „kostenfrei geliefert“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt

b) In § 21 Absatz 1 wird die Angabe „18.00 Uhr“ durch die Angabe „16 Uhr“ ersetzt.

c) In § 25 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Mitglieder können die Zählungen beobachten. Sie erfolgen verbandsöffentlich.“

d) In § 32 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „keine“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft